ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM MASTERSTUDIENGANG KUNSTVERMITTLUNG UND KULTURMANAGEMENT DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT UND DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM XX.XX.2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 07.05.2025 (GV.NRW. S. 704) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

I. Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
§ 2 Mastergrad
§ 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
§ 5 ECTS-Leistungspunkte
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
II. Studium und Masterprüfung
§ 11 Anforderungen des Studiums
(5) Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.
§ 12 Berufsfeldpraktikum
§ 13 Umfang und Art der Masterprüfung
§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen und zur Masterarbeit
§ 15 Modulprüfungen
§ 16 Masterarbeit
§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
§ 19 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
§ 20 Masterzeugnis und Masterurkunde
III. Schlussbestimmungen
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Aberkennung des Mastergrades
§ 24 Studienberatung
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
Anhang 1: Modulübersicht Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres oder seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Zuordnung des Studiums zu einer stärker forschungsorientierten oder stärker anwendungsorientierten Qualifikation ist von den individuellen Qualifikationszielen abhängig. Das Studium vermittelt den internationalen Wissensstand in der jeweiligen Fachrichtung und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbstständige Bearbeitung wissenschaftlicher oder praxisrelevanter Fragestellungen und die selbstorganisierte Durchführung von Forschungs- oder Praxisprojekten.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleihen die Philosophische Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (siehe § 5 Absatz 2) kann das Studium bereits vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte (abgekürzt mit LP für Leistungspunkte). Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr.

(3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 5 LP, das obligatorische Berufsfeldpraktikum 5 LP (150 Stunden).

§ 5 ECTS-Leistungspunkte

(1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

Kreditpunktesystem mit ECTS-Leistungspunkten (LP) gewichtet. ECTS-Leistungspunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Stunden.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn

- alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind,
- alle erforderlichen Studienleistungen vorliegen,
- insgesamt 120 LP erreicht worden sind.

Obligatorische Berufsfeldpraktika werden mit 5 LP, die Masterarbeit mit 20 LP gewertet.

(3) ECTS-Statistiken werden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Adressierung von Studierenden mit spezifischen Beratungsbedarfen genutzt, um diese Gruppe auf entsprechende Angebote aufmerksam zu machen.

(4) Die ECTS-Leistungspunkte werden nach Erbringen der Leistung gutgeschrieben.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend stattfindet. Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen sowie aus der Masterarbeit. Modulprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen beziehungsweise Themenschwerpunkte des Moduls.

(2) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 erfüllt. Die Meldetermine werden im elektronischen Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin.

(3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den individuellen schriftlichen Bericht des praktischen Teamprojekts endet in der Regel drei Monate nach Anmeldung. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann auf Antrag eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern und Prüferinnen auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung,

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

einer oder einem zweiten Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und sechs weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretungen und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die oder der erste Vorsitzende sowie die Stellvertretung werden von der Philosophischen Fakultät entsandt. Die oder der zweite Vorsitzende und deren Stellvertretung werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entsandt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden fakultätsparitätisch besetzt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Fakultätsräte wählen jeweils einen Studierendenvertreter und eine Stellvertretung.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss den Fakultätsräten einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben einer oder einem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nur beratend mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die in Veranstaltungen, in denen Prüfungen vorgesehen sind, lehrenden Personen sind Prüferinnen und Prüfer gemäß §65 Absatz 1 HG, ohne dass es der ausdrücklichen

Bestellung bedarf. Für Abschlussarbeiten erfolgt die Bestellung der Gutachtenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG durch den Prüfungsausschuss.

(3) Für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss ein promovierter hauptamtlich Lehrender beziehungsweise eine promovierte hauptamtlich Lehrende des Studiengangs sein.

(4) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selber mindestens einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen.

(5) Beisitzerinnen oder Beisitzer von mündlichen Prüfungen müssen ihre Sachkenntnis durch Bestehen einer entsprechenden oder vergleichbaren Prüfung nachgewiesen haben. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die Masterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sogenannte Lissabon-Konvention – beigetreten sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen weiterer Staaten erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten ECTS-Leistungspunkte nach dem ECT-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden auf Antrag angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Bescheid über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist die Studiengangsleitung. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss; vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(7) Können gleichwertige außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Master-Studiengang angerechnet werden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modulprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger. Ansonsten gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind bei Modul- und Modulteilprüfungen anzurechnen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen und/oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz im Rahmen von Präsenzprüfungen ist unzulässig. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. STUDIUM UND MASTERPRÜFUNG

§ 11 Anforderungen des Studiums

(1) Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen belegen.

(2) Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilen vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Generell gilt dies für Exkursionen, Forschungsprojekte, Praktika, Sprachkurse und Übungen. Seminare sind grundsätzlich auf die kontinuierliche Beteiligung aller Studierenden am Dialog ausgerichtet und können mit einer Anwesenheitspflicht belegt werden, sofern nicht mehr als 25 Personen teilnehmen. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80% der Veranstaltungszeit beigewohnt hat.

(3) In allen Lehrveranstaltungen sind Studienleistungen obligatorisch. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind auf die in der Modulbeschreibung definierten Inhalte und Kompetenzen ausgerichtet. Der Workload von Studienleistungen ist durch die Modulbeschreibung begrenzt. Studienleistungen sind unbenotet und können als Prüfungsvoraussetzung bestimmt werden

(4) Die konkreten Anforderungen für Studienleistungen sind in der Veranstaltungsankündigung im elektronischen Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf spätestens zu Beginn der Belegfrist für Studierende bekannt zu geben.

(5) Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.

§ 12 Berufsfeldpraktikum

(1) Es ist ein Berufsfeldpraktikum von mindestens 150 Stunden in einem für die Kunstvermittlung oder das Kulturmanagement relevanten Arbeitsfeld zu absolvieren. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden. Für das Berufsfeldpraktikum erhalten die Studierenden 5 LP.

(2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.

(3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums werden durch die Studiengangsbeauftragte beziehungsweise den Studiengangsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs koordiniert.

(4) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

§ 13 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und je nach belegten Modulen zehn bis maximal zwölf studienbegleitenden Modulprüfungen, wovon drei unbenotet sind.

(2) Art und Inhalt der Module und der Modulprüfungen:

- eine oder zwei benotete Modulprüfungen im Grundlagenbereich: Je nach Abschluss des Bachelorstudiengangs, eine benotete Modulprüfung im Grundlagenmodul „Betriebswirtschaftslehre“ oder zwei benotete Modulprüfungen in den Grundlagenmodulen „Kunstgeschichte a)“ und „Kunstgeschichte b)“;

- zwei benotete Modulprüfungen im Bereich „Kunst- und Kulturmanagement“: Eine Modulprüfung im Modul „Kunst- und Kulturmanagement a): Kulturbetrieb und Publikum“ und eine im Modul „Kunst- und Kulturmanagement b): Spezialbereiche“;

- drei Modulprüfungen im Vertiefungsbereich „Kunstwissenschaft“: Alle drei Vertiefungsmodule („Kunst- und Kulturvermittlung“; „Museums- und Kunstmarktwissenschaften / Sammlungsgeschichte / Provenienzforschung“, „Kunstgeschichte“) sind zu belegen. In zwei dieser drei Module ist eine benotete Prüfung abzulegen, das dritte Modul wird mit einer unbenoteten Prüfung abgeschlossen.

- eine bzw. zwei benotete Modulprüfungen im Vertiefungsbereich „Betriebswirtschaftslehre“: Es können zwei Wahlpflichtmodule der Betriebswirtschaftslehre zu je 8 LP belegt werden, die jeweils mit einer gesonderten benoteten Modulprüfung abgeschlossen werden. Alternativ kann das Vertiefungsmodul „BWL - Personalmanagement“ (16 LP) belegt werden, welches mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen wird.

- zwei unbenotete Modulprüfungen im Anwendungsbereich: eine im Anwendungsmodul „Theorie und Praxis des Ausstellens und Archivierens“ und eine im Anwendungsmodul „Digitalität in Kunst und Kultur“

- eine Modulprüfung im Praxisbereich: Eine benotete Prüfung im Praxismodul „Teamprojekt“.

(3) Liegt gemäß § 1 Absatz 4 der geänderten Eignungsfeststellungsordnung ein interdisziplinär ausgerichteter BA-Abschluss mit fachlicher Einschlägigkeit im Bereich der Kunst- und Kulturwissenschaft und der Betriebswirtschaftslehre vor, bestimmt der Anteil der erworbenen LP im jeweiligen Bereich, ob eine Modulprüfung im Grundlagenmodul „Betriebswirtschaftslehre“ oder jeweils eine Modulprüfung in den beiden Grundlagenmodulen „Kunstgeschichte a) und b)“ zu absolvieren sind.

a) Liegen verhältnismäßig mehr LP im Bereich der Betriebswirtschaftslehre vor, so sind die Modulprüfungen in den Grundlagenmodulen „Grundlagen der Kunstgeschichte a) und b)“ zu absolvieren.

b) Liegen verhältnismäßig mehr LP im Bereich der Kultur- und Kunstwissenschaft vor, so ist die Modulprüfung im Grundlagenmodul „Betriebswirtschaftslehre zu absolvieren.

c) Liegt in den Bereichen der Kunst- und Kulturwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre die gleiche Anzahl an LP vor, entscheidet die Auswahlkommission, in welchem Modul bzw. in welchen Modulen die Modulprüfung im Grundlagenbereich zu absolvieren ist.

§ 14 Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement eingeschrieben oder gemäß § 52

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachspezifischen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Zulassungsanträge zu Modulprüfungen und zur Masterarbeit sind online bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.

(3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.

(4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Macht die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr beziehungsweise ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen erfolgen als Klausur, auch in elektronischer Form, in Form einer mündlichen Prüfung, Studienarbeit, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann, die aus der Modulbeschreibung ersichtlichen Lernergebnisse und Kompetenzen also erreicht hat. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl beziehungsweise Multiple-Choice-Aufgaben). Falls diese Prüfungsverfahren mit elektronischen Mitteln durchgeführt und ausgewertet werden, sind die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Besteht eine Klausur aus Antwort-Wahl-(Multiple-Choice-) Aufgaben, so wird die Bestehensgrenze von dem Prüfer oder der Prüferin bei der Korrektur der Klausur nach fachlichen Kriterien als Vomhundertsatz der geforderten Antworten unter Berücksichtigung des Mittelwerts und der Verteilung der erzielten Leistungen aller Klausurteilnehmer und Klausurteilnehmerinnen festgelegt.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Prüferin beziehungsweise den Prüfer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel nach spätestens acht Wochen bekannt zu machen.

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Absatz 6 als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note holt die Prüferin oder der Prüfer die Meinung der Beisitzerin oder des Beisitzers ein. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

(4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 3000 Wörter (circa 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (circa 20 Seiten) betragen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 4500 Wörter (circa 15 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(6) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der schriftlichen Ausarbeitung und gegebenenfalls der mündlichen Präsentation der Ergebnisse. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (circa 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(7) Ein Portfolio ist eine über die Modulveranstaltungen hinweg systematisch angelegte Zusammenstellung verschiedener studentischer Arbeitsergebnisse, die je nach Fach oder Thema unterschiedlichen Charakter haben und/oder verschiedenen Medien (zum Beispiel Text, Bild, Film) zuzuordnen sind. Ein Portfolio kann auch in elektronischer Form erstellt werden (e-Portfolio). Ein Portfolio soll die Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Lernergebnisse und Kompetenzen eines Moduls widerspiegeln. Die Bewertung des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien, die von den Studierenden hinsichtlich der im Modul angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen dokumentiert und reflektiert werden. Ein Portfolio umfasst mindestens drei unterschiedliche, in sich abgeschlossene Objekte. Mögliche Bestandteile eines Portfolios können sein: Reviews, Essays, Präsentationen, Videobeiträge, Protokolle, Recherchen, Auszüge aus Lesetagebüchern et cetera. Der Umfang wird von den Lehrenden des Moduls festgelegt und kommt im Arbeitsaufwand einer Hausarbeit gleich.

(8) Studienarbeiten, Hausarbeiten, Portfolios oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 4 bis 6 erfüllt sind.

(9) Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolios ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut

inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Sofern generative Künstliche Intelligenz im Rahmen der Arbeit genutzt wurde, ist die Verwendung in einem entsprechenden Absatz methodisch zu reflektieren und in einer Form zu dokumentieren, die den Prüfenden die wissenschaftliche Eigenleistung nachvollziehbar macht. Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Es wird empfohlen für die elektronische Übermittlung die HHU-Mailadressen und nach Möglichkeit eine Verschlüsselung zu verwenden. Bei begründetem Verdacht erfolgt eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware. Das Urheberrecht der Verfasserin oder des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

(10) Prüfungsleistungen in der zweiten Wiederholungsprüfung sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Absatz 3 bis 5 zu begutachten und zu bewerten, von denen im Fall einer mündlichen Prüfung eine beziehungsweise einer zugleich das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(11) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modulprüfung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer nach den Vorgaben des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(12) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbstständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Das Teamprojekt kann im Rahmen von Projektseminaren betreut werden, die mehrere Teamprojekte zusammenfassen. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Steht nachweislich kein Teampartner oder keine Teampartnerin zur Verfügung, kann das Teamprojekt als Einzelprojekt durchgeführt werden.Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, ein fachwissenschaftliches Projekt selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage oder das Projektziel fest. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts beziehungsweise bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (circa 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) je Teammitglied betragen. Die Bewertung des Teamprojekts einschließlich der schriftlichen Projektarbeit ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester.

(2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist online bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu

stellen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in digitaler Form von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung über das elektronische Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin, kann nach Vorlage eines Attestes eine weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Bei länger andauernder Krankheit kann das Thema auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch nach Ablauf dieser Frist zurückgenommen werden, soweit § 10 Absatz 3 zutrifft.

(6) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben haben, imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlichen Anforderungen gemäß darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.

(7) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Weitere Sprachen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.

(8) Die Masterarbeit kann auch in entsprechend größerem Umfang in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.

(9) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Der Umfang der Masterarbeit, beziehungsweise bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll zwischen 18000 und 24000 Wörter (circa 60 bis 80 Seiten) betragen.

§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß, das heißt spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im elektronischen Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

Düsseldorf. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der Erstprüferin oder des Erstprüfers reicht die Kandidatin oder der Kandidat fristgerecht zusätzlich zwei gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer ein.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 3 und 5 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 18 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Endnote ergibt sich nach § 18 Absatz 2.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
für eine hervorragende Leistung;

2 = gut
für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend
für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend
für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten aller

Prüfungsleistungen (Masterarbeit, Modulprüfungen, bzw. Gesamtnoten der Modulprüfungen in den einzelnen Bereichen). Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet. Die Modulprüfungen der Module "Grundlagenmodul Betriebswirtschaftslehre", "Vertiefungsmodul Kunst- und Kulturvermittlung" und/oder "Vertiefungsmodul Museums- und Kunstmarktwissenschaften /

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

Sammlungsgeschichte / Provenienzforschung" und/oder "Vertiefungsmodul Kunstgeschichte" sowie des "Praxismodul Teamprojekt" werden einfach gewichtet. Die Gesamtnote der Modulprüfungen in den Bereichen "Grundlagenbereich Kunstgeschichte", "Kunst- und Kulturmanagement" sowie "Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre" werden nach Gewichtung der ECTS-Leistungspunkte in den Modulen bestimmt und fließen einfach in die Berechnung der Gesamtnote des Masterstudiums ein.

(5) Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend

(6) Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen im Master:

Notenintervall:	Anteil in Prozent:	Aufsummierter Anteil in Prozent:
1,0-1,2		
1,2-1,6		
1,7-1,9		
2,0-2,2		
2,3-2,6		
2,7-2,9		
3,0-3,2		
3,3-3,6		
3,7-4,0		

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

§ 19 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit bestanden und 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden (siehe § 5 Absatz 2).

(2) Prüfungsleistungen werden dokumentiert. Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie im Sinne von § 10 Absatz 2 oder 4 oder § 17 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die

Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Anmeldung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich.

(4) Wiederholungsprüfungen in den von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiengangs werden in der Regel zu Beginn des darauffolgenden Semesters angeboten. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gemäß § 10 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen soll innerhalb eines Jahres angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsform bleibt bei der Wiederholungsprüfung in der Regel unverändert. Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die durch semesterübergreifende Prüfungsleistungen abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) Eine mit weniger als „ausreichend“ bewertete Masterarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als „ausreichend“ bewerteter individueller Teil einer Masterarbeit, kann jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 16 Absatz 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

(7) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Prüfungsleistungen bestanden und 120 ECTS-Leistungspunkte erworben hat, stellt sie oder er bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung den Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde. Dazu sind die Nachweise gemäß § 5, Absatz 2 der Studierenden- und Prüfungsverwaltung vorzulegen.

(2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Das Zeugnis umfasst auch ein Diploma Supplement, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Module und zugeordneten Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Prüfungen und Studienleistungen erbracht worden sind. Für das Diploma Supplement ist grundsätzlich die aktuelle Fassung zu verwenden. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

„Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ beurkundet.

(4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät sowie der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können nach vorheriger Terminabsprache bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Kopien oder Fotografien dürfen von den Studierenden angefertigt werden.

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. § 18 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24 Studienberatung

Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2025 sowie nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 08.07.2025 sowie des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom XX.XX.XXXX

Düsseldorf, den XX.XX.2025

Die Rektorin

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck

(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Inoffizielle Entwurfsfassungs nach Fakultätsratsbeschluss

Anhang 1: Modulübersicht Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement

Grundlagenbereich (6 bzw. 8 SWS; 16 LP; alternativ „Betriebswirtschaftslehre“ oder „Kunstgeschichte a) und b)“, je nach Bachelorabschluss)

Grundlagenmodul „Betriebswirtschaftslehre“ mit benoteter Modulprüfung

- Einführung in die BWL und das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS; 4 LP)
- Rechnungswesen (2 SWS; 4 LP)
- Personal und Organisation (2 SWS; 4 LP)
- Marketing und Strategie (2 SWS; 4 LP)

Grundlagenmodul „Kunstgeschichte a)“ mit benoteter Modulprüfung

- Grundlagen der Kunstgeschichte 1: Spätantike bis Neuzeit (2 SWS; 6 LP)
- Kunst an Rhein und Ruhr (2 SWS; 2 LP)

und

Grundlagenmodul „Kunstgeschichte b)“ mit benoteter Modulprüfung

- Grundlagen der Kunstgeschichte 2: Neuzeit bis Gegenwart (2 SWS; 6 LP)
- Wissenschaftliches Arbeiten in der Kunstgeschichte (E-Learning) (0 SWS; 2 LP)

Bereich Kunst- und Kulturmanagement (8 SWS; 16 LP)

Modul „Kunst- und Kulturmanagement a): Kulturbetrieb und Publikum" mit benoteter Modulprüfung

- Einführung in das Kulturmanagement (2 SWS; 4 LP)
- Praxisseminar Publikumsforschung (2 SWS; 4 LP)

Modul „Kunst- und Kulturmanagement b): Spezialbereiche“ mit benoteter Modulprüfung

- Vorlesung mit inhaltlicher Spezialisierung (2 SWS; 4 LP)
- Vorlesung mit inhaltlicher Spezialisierung (2 SWS; 4 LP)

Aus den jeweils angebotenen Vorlesungen sind zur inhaltlichen Spezialisierung zwei Vorlesungen auszuwählen. Die jeweils angebotenen Vorlesungen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Auswahl bezieht sich u.a. auf die folgenden Vorlesungen:

- Kunst- und Kulturmarketing
- Kulturpolitik
- Rechtliche Grundlagen des Kunst- und Kulturmanagements.

Vertiefungsbereich Kunstwissenschaft (8 SWS; 16 LP)

Zwei Module dieses Vertiefungsbereichs müssen mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen werden. Das dritte Modul wird mit einer unbenoteten Prüfung abgeschlossen.

Vertiefungsmodul „Kunst- und Kulturvermittlung" (6 LP)

- 1 Kurs (Masterseminar) mit benoteter Modulprüfung

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

oder

- 2 Kurse (Masterseminar, Vorlesung, Übung) mit unbenoteter Modulprüfung

Vertiefungsmodul „Museums- und Kunstmarktwissenschaften / Sammlungsgeschichte / Provenienzforschung“ (6 LP)

- 1 Kurs (Masterseminar) mit benoteter Modulprüfung

oder

- 2 Kurse (Masterseminar, Vorlesung, Übung) mit unbenoteter Modulprüfung

Vertiefungsmodul „Kunstgeschichte" (6 LP)

- 1 Kurs (Masterseminar) mit benoteter Modulprüfung

oder

- 2 Kurse (Masterseminar, Vorlesung, Übung) mit unbenoteter Modulprüfung

Vertiefungsbereich „Betriebswirtschaftslehre“ (8 SWS; 16 LP)

Vertiefungsmodul „BWL a)“ (8 LP)

- Vorlesung (2 SWS; 4 LP)
- Vorlesung (2 SWS; 4 LP)

und

Vertiefungsmodul „BWL b)“ (8 LP)

- Vorlesung (2 SWS; 4 LP)
- Vorlesung (2 SWS; 4 LP)

oder

Vertiefungsmodul „BWL – Personalmanagement“ (16 LP)

- Vorlesung (2 SWS; 4 LP)
- Vorlesung (2 SWS; 4 LP)
- Vorlesung (2 SWS; 4 LP)
- Vorlesung (2 SWS; 4 LP)

Anmerkung: Alle vier Vorlesungen sind im Rahmen von Wahlpflichtmodulen („MW-Modul“) der Betriebswirtschaftslehre zu absolvieren. Das Modulangebot im Wahlpflichtbereich umfasst alle MW-Module mit einem Umfang von 8 LP, die zum jeweiligen Zeitpunkt angeboten werden oder das MW Modul Personalmanagement mit einem Umfang von 16 LP.

Wahlweise können im Rahmen des Vertiefungsbereichs Betriebswirtschaftslehre zwei Wahlpflichtmodule der Betriebswirtschaftslehre zu je 8 LP besucht werden, die dann jeweils mit einer gesonderten benoteten Modulprüfung abgeschlossen werden. Alternativ kann das MW-Modul Personalmanagement mit 16 LP besucht werden, welches mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen wird.

Beispiele für wählbare MW-Module sind:

- • Modul MW16 Personalmanagement (8 SWS; 16 LP)

Inoffizielle Entwurfsfassungs nach Fakultätsratsbeschluss

- Modul MW18 Organizational Behavior (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW19 Personalwirtschaftliches Praxisseminar (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW36 Marketing Management und Digitale Transformation (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW37 Advanced Marketing Research und Management (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW38 Opportunity Recognition (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW39 Corporate Entrepreneurship (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW40 Advanced Theories in Accounting and Control (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW41 Accounting and Control: Research and Practice (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW42 Entrepreneurial Finance (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW43 Entrepreneurial Finance: Research and Practice (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW44 Bankbilanzierung (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW45 Praxisseminar Unternehmensbewertung (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW46 Finanzintermediation (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW47 Bank Management and Financial Services (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW50 Ausgewählte Probleme der Unternehmensbesteuerung (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW51 Praxisseminar Unternehmensgründung (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW56 Asset Management (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW57 Sustainability Management Research (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW58 Sustainability Management Instruments Theories (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW59 Sustainability Management Practice (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW93 Praxis des Personalmanagements (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW94 People Analytics (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW95 Internationales Personalmanagement (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW97 Praxisseminar Gründungsfinanzierung (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW106 Empirical Accounting and Auditing (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW107 Corporate Governance (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW108 Advanced Corporate Finance
- Modul MW109 Strategies of Digital Top Players (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW110 Advanced Controlling 1: Strategisches Controlling (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW121: Ausgewählte Probleme der BWL
- Modul MW123: Purchasing and Supply Management

Anwendungsbereich (8 SWS; 12 LP)

Die Anwendungsmodule werden jeweils mit einer unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen.

Anwendungsmodul „Theorie und Praxis des Ausstellens und Archivierens“ (6 LP)

- Kurs (in der Regel Übung, 2 SWS; 3 LP)
- Kurs (in der Regel Übung, 2 SWS; 3 LP)

Anwendungsmodul „Digitalität in Kunst und Kultur“ (6 LP)

- Kurs (in der Regel Übung, 2 SWS; 3 LP)
- Kurs (in der Regel Übung, 2 SWS; 3 LP)

Inoffizielle Entwurfsfassung nach Fakultätsratsbeschluss

Praxisbereich (20 LP)

In den Praxismodulen „Praktikum“ und „Exkursion“ sind keine Modulprüfungen vorgesehen. Das Praxismodul „Teamprojekt“ ist nach Bestehen der benoteten Modulprüfung absolviert.

Praxismodul „Exkursion" (5 LP)
Praxismodul „Praktikum" (5 LP)
Praxismodul „Teamprojekt“ (10 LP)

Examensbereich (22 LP)

Examensmodul (22 LP)

- Examens- und Forschungskolloquium (2 SWS; 2 LP)
- Masterarbeit (20 LP, alternativ in Betriebswirtschaftslehre oder in Kunstgeschichte; in Erst- und Zweitbetreuung auch kombiniert möglich)

Inoffizielle Entwurfsfassungs nach Fakultätsratsbeschuss